

Vereinsordnung

Diese Vereinsordnung dient als Zusatz zur Satzung. Sie ist für jedes Mitglied des Vereins bindend. Die Vorgaben der Satzung haben Vorrang.

§ 1

Jedes Mitglied hat sich im öffentlichen Vereinsleben der ordentlichen Umgangs- und Verhaltensregeln zu benehmen.

§ 2

Während der gemeinsamen Aktivitäten des Vereins sind die Vorschriften des bürgerlichen-gesetz-buches, (BGB); der Straßenverkehrsordnung, (StVO); sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung, (StVZO) einzuhalten.

§ 3

Während der gemeinsamen Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine sind außerdem die Vorschriften, Vorgaben sowie Anweisungen der Vertreter der Vereine einzuhalten bzw. Folge zu leisten.

§ 4

Während gemeinsamer Ausfahrten sowie Aktivitäten nach §§ 2 und 3 ist es jedem Mitglied untersagt dem Ansehen des Vereins "Ford Unlimited", dem Gastverein, sowie den teilnehmenden Vereinen, in jeglicher Form, zu schaden.

§ 5

Die Teilnahme an illegalen Wettbewerben, so genannten Burn-Outs, Car-Hifi-Contests, Beschleunigungsrennen oder anderen Autorennen, ist im gemeinsamen Vereinsleben strengstens untersagt.

§ 6

- a. Verstöße gegen diese Vereinsordnung werden mit sofortigem Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung geahndet. Des Weiteren wird eine mündliche Ermahnung ausgesprochen
- b. Verstöße von Mitgliedern in der Probezeit werden mit sofortiger Ablehnung des Antrags bzw. Beendigung der Mitgliedschaft geahndet.

§ 7

Bei Beschädigung von öffentlichem oder Vereinseigentum sind diese vom Verursacher selbst oder einer zu beauftragenden, dazu berechtigten Behörde oder Firma zu beseitigen. Die Kosten für eine Beauftragte Beseitigung sind entsprechend vom Verursacher zu tragen.

§ 8

Der Verein haftet nicht für Beschädigungen, gleich welcher Art, an persönlichem, öffentlichem bzw. Vereinseigentum anderer Vereine. Für die Sicherheit von persönlichem Eigentum ist jedes Mitglied eigenverantwortlich.

§ 9

Für die Dauer der Teilnahme an Veranstaltungen sowie bei eigenen Veranstaltungen werden Sicherungspersonen gewählt. Den Anweisungen dieser ist Folge zu leisten.

§ 10

Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten, auch Mitgliederversammlungen, ist Pflicht. Bei Verhinderung oder Verspätung ist der Vorstand bzw. Verantwortliche rechtzeitig zu informieren.